

Niedersachsen, die man früher für römisch hielt, der fränkischen Zeit zuweisen können. Nach den Ausgrabungsergebnissen ist der *tunimus* ein Erdwall von 3—5 m Dicke, der an der Stirnseite mit einer Mauer oder einer starken Holzplanke verkleidet war. Dazu gehörten in diesem Gebiet ¹⁰³⁾ regelmäßig Spitzgraben und Berme, auch Türme kamen vor. Unser Text nennt Graben und Türme nicht. Wir werden demnach das Vorhandensein von Türmen wohl verneinen müssen, ein Graben entstand dagegen fast zwangsläufig beim Aufschütten des Walles. Auf einer solchen Umwallung konnten dann auch Dornenhecken bzw. Flecht- oder Palisadenzäune angelegt werden, die bei zwei Höfen als Verstärkung des *tunimus* genannt werden ¹⁰⁴⁾. Dahingestellt muß bleiben, ob die bei Triel genannte Mauer ¹⁰⁵⁾ eine solche im heutigen Sinne war oder eine Erdaufschüttung mit Steinmauer an der Stirnseite. In diesem Falle wäre *tunimus* wohl mit Holz-Erde-Mauer zu übersetzen. Die drei Vorwerke von Annappes und der Innenhof des Hofes III sind je mit einer *sepes* ¹⁰⁶⁾ umgeben. Auch hier läßt der Ausdruck *bene munitam* an eine festere Anlage als einen gewöhnlichen Zaun denken. Ich möchte daher einen Palisadenzaun oder eine sonstige feste Einhegung ¹⁰⁷⁾ annehmen. Neben den eigentlichen Höfen, in denen die Baulichkeiten standen, findet sich bei dreien (I—III) eine *curticula*, eine — wie wir nun wohl sagen dürfen — Vor- oder Unterburg, die gleichfalls befestigt war ¹⁰⁸⁾. Die

¹⁰³⁾ Es lassen sich selbstverständlich nicht alle in Niedersachsen gewonnenen Ergebnisse ohne weiteres nach Frankreich übertragen. Grundsätzlich scheinen die Anlagen aber der gleichen Art gewesen zu sein. — Sehr zu bedauern ist, daß in Annappes, wo bei der einzigartigen schriftlichen Überlieferung die Probe auf's Exempel so schön zu machen wäre, der Spaten anscheinend noch nicht angesetzt wurde. In seiner frdl. Antwort auf eine entsprechende Anfrage sprach der Inspektor der archäologischen Zone Nord, Prof. J. Heurgon (Paris), diesbezüglich nur von einigen in A. gefundenen Münzen und Tonscherben.

¹⁰⁴⁾ c. 30 a: *curtem tunimo circumdatam desuperque spinis munitam*... c. 34 a: *curtem tunimo circumdatam et desuper sepe munita*...

¹⁰⁵⁾ c. 36 a: *curtem muro circumdatam*...

¹⁰⁶⁾ c. 26: *curtem sepe circumdatam*... c. 27: *curtem sepe munitam*... c. 28: *curtem sepe bene munitam*... u. c. 32 a: *curtem sepe munitam*..., dafür ist hier die Vorburg *cum tunimo strenue munitam*.

¹⁰⁷⁾ Vgl. Edictum Pistense von 864 (Capit. 2, 328 Z. 20): *Et volumus et expresse mandamus, ut, quicumque istis temporibus castella et firmitates et haias sine nostro verbo fecerint, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant*.

¹⁰⁸⁾ c. 25 a: *curticulam similiter tunimo interclusam*... c. 30 a: *curticulam similiter tunimo interclusam* u. c. 32 a (s. Anm. 106).